

Betrifft

Vorlage der Landesregierung, betreffend Änderung der NÖ Gemeindebeamtenegehaltungsordnung 1976

B e r i c h t
des
K O M M U N A L - A U S S C H U S S E S

Der Kommunal-Ausschuß hat in seinen Sitzungen am 28. September 1995, 25. Oktober 1995, 15. Mai 1996, 24. Juni 1996 und 5. Juni 1997 und den Sitzungen des Unter-Ausschusses des Kommunal-Ausschusses am 17. Oktober 1995, 24. Juni 1995 und 5. Juni 1997 über die Vorlage der Landesregierung, betreffend Änderung der NÖ Gemeindebeamtenegehaltungsordnung 1976, beraten und folgenden Beschluß gefaßt:

Der Gesetzentwurf wird laut beiliegendem Antrag der Abgeordneten Nowohradsky und Sivec geändert und in der geänderten Fassung angenommen.

Begründung

Allgemeines:

Der Hauptgrund für die Abänderung der Regierungsvorlage ist eine Minimierung der Überleitungskosten und der Folgekosten der Besoldungsreform für die Gemeinden. Diese Minimierung der Kosten soll wie folgt erreicht werden:

Die Gewerkschaft der Gemeindebediensteten (Landesgruppe NÖ) und die Interessenvertretungen der Gemeinden, die die Verhandlungen über die Besoldungsreform auf Expertenebene geführt haben, haben am 17. April 1997 vereinbart, daß die Ansätze der Regierungsvorlage in den §§ 5 Abs.2 lit.a und 18 bei der zu erwartenden allgemeinen Bezugserhöhung mit 1. Jänner 1998 nicht in dem Ausmaß, wie es das Überein-

kommen der Sozialpartner im öffentlichen Dienst vorsieht, sondern in einem um 1,35 Prozentpunkte verringerten Ausmaß erhöht werden sollen. Durch diese geringere Erhöhung der Ansätze der Regierungsvorlage ist eine Einsparung bei den Kosten der Besoldungsreform zu erwarten.

Die Regierungsvorlage soll daher v.a. hinsichtlich der Überleitungsbestimmungen abgeändert werden. Weiters sollen zwischenzeitlich geänderte Gesetzesbestimmungen berücksichtigt und erforderliche Korrekturen vorgenommen werden.

Im Besonderen:

Zu Z.1 (§ 5 Abs.2 lit.a und b):

Die vorgenommenen Abänderung ist lediglich eine Richtigstellung der Änderungsanordnung.

Zu Z.2 und 6 (§§ 10 Abs.2 und 29):

Die vorgenommenen Abänderungen sind Richtigstellungen von Zitierungen.

Zu Z.3 (§ 13 Abs.1):

Die vorgesehene Änderung ist eine Richtigstellung der Änderungsanordnung.

Zu Z.4 (§ 20 Abs.3):

Die vorgesehene Änderung ist eine Klarstellung.

Zu Z.5 (§ 21 Abs.1):

Bedingt durch die Einrechnung der Verwaltungsdienstzulage in die für Sanitätsberufe geltenden Ansätze und somit auch der Berechnungsgrundlage wäre eine Beibehaltung des Hundertsatzes eine Erhöhung der Zulage. Um die Berechnungsgrundlage (Verwendungsgruppe S1, Gehaltsstufe 14) beizubehalten ohne das Ausmaß der Zulage zu verändern, ist der Hundertsatz entsprechend zu verringern:

bisheriges Ausmaß: S 4.719,-

künftiges Ausmaß: S 4.716,-

Zu Z.7 (Anlage B, Punkt 20):

Die Überleitungsbestimmungen sollen wegen der Abänderung der Wirksamkeit der Regierungsvorlage von 1. Jänner 1996 auf 1. Jänner 1998 angepaßt werden.

Inhaltlich sollen die Überleitungsbestimmungen abgeändert werden, damit Nachteile oder Ungleichbehandlungen der betroffenen Bediensteten bei der Überleitung in die neue Entlohnungsgruppen möglichst vermieden werden. In der Regierungsvorlage ist keine Regelung für die Überleitung im Falle einer nach den derzeitigen Bestimmungen gebührenden Dienstalterszulage enthalten. Ebenso wurde nicht darauf eingegangen, wie die Überleitung durchzuführen ist, wenn ein dem bisherigem Gehalt entsprechender Gehaltsansatz in der neuen Verwendungsgruppe nicht mehr vorgesehen ist. Die Überleitungsbestimmungen sollen daher im Sinne der Besitzstandswahrung abgeändert werden.

Weiters wurde klargestellt, daß die in der Regierungsvorlage vorgesehene Biennial-Sonderzulage, welche geringere Vorrückungsbeträge im neuen Schema abgelten soll, auch ihren Niederschlag bei der Überstundenentlohnung, Turnus- und Wechseldienstzulagenberechnung, Ruhegenußberechnung, Einbehaltung des Pensionsbeitrags und Personalzulagenberechnung finden soll.

Die einleitend erwähnte Minimierung der Kosten der Besoldungsreform für die Gemeinden besteht darin, daß beabsichtigt ist, mit 1. Jänner 1998 die Gehaltsansätze (Verwendungsgruppen I bis XIII) nicht in dem Ausmaß, wie es das Übereinkommen der Sozialpartner im öffentlichen Dienst vorsieht, sondern nur in dem um 1,35 Prozentpunkte verminderten Ausmaß zu erhöhen. Die Überleitung in die neuen Verwendungsgruppen soll entsprechend den in der Regierungsvorlage derzeit vorgesehenen Gehaltsansätzen ohne Berücksichtigung einer allfälligen Erhöhung der Bezüge per 1. Jänner 1998 erfolgen. Wenn nach der Überleitung die neue Verwendungsgruppe und Gehaltsstufe und somit der neue Gehalt nach diesem Gesetz (§§ 5 Abs.2 lit.a und 18) feststeht, soll dieses in einem zweiten Akt aufgrund eines noch zu beschließenden Gesetzes erhöht werden. Es ist allerdings beabsichtigt, die Gehaltsansätze nicht in dem Ausmaß zu erhöhen, wie es mit den Sozialpartnern des öffentlichen Dienstes vereinbart werden wird, sondern lediglich in einem um 1,35 Prozentpunkte verringerten Ausmaß. Diese Vorgangsweise wurde - wie im Allgemeinen Teil dieser Erläuterungen ausgeführt - am 17. April 1997 vereinbart. Bedingt durch diese - im Vergleich mit dem

Übereinkommen der Sozialpartner im öffentlichen Dienst geringere – Erhöhung kann es in Einzelfällen dann zu Nachteilen für die Bediensteten kommen. Um diesen Nachteil auszugleichen, soll den betroffenen Bediensteten eine Überleitungsausgleichszulage befristet bis zur nächsten Vorrückung gebühren. Diese Überleitungsausgleichszulage ist durch den Vergleich des bisherigen Gehaltes zuzüglich der Verwaltungsdienstzulage unter Berücksichtigung der Erhöhung der Gehaltsansätze nach dem im Übereinkommen der Sozialpartner im öffentlichen Dienst vorgesehenen Ausmaß mit dem neuen Gehalt zuzüglich der ab 1. Jänner 1998 vorgenommenen Erhöhung zu ermitteln. Die Überleitungsausgleichszulage bewirkt daher, daß der Bedienstete in Summe (Gehalt mit Überleitungsgewinn + Überleitungsausgleichszulage) jenen Bezug erhält, der ihm bei einem Verbleib im bisherigen Schema zugestanden wäre. Die Höhe der einzelnen Überleitungsausgleichszulagen kann erst ermittelt werden nachdem das zwischen den Sozialpartnern verhandelte Ausmaß der allgemeinen Bezugserhöhungen festgelegt ist. Sobald diese Erhöhung festgelegt wurde, sollen die Überleitungsausgleichszulagen in einer Verordnung der Landesregierung festgesetzt werden.

Zu Z.7 (Artikel II):

Als Tag des Inkrafttretens wurde anstelle dem in der Regierungsvorlage vorgesehenen 1. Jänner 1996 der 1. Jänner 1998 vorgesehen.

SIVEC
Berichterstatter

KOCZUR
Obmann